



Modellsportverein Neustadt in Sachsen (e.V.)

S A T Z U N G

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins**
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Finanzordnung**
- § 6 Die Mitgliederversammlung**
- § 7 Vorstand und der Revisor**
- § 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**
- § 9 Auflösung des Vereins**

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Modellsportverein Neustadt in Sachsen (e.V.) mit Sitz in Neustadt, Berthelsdorfer Straße 29 a, wurde am 13.03. 1990 gegründet und am 27.03.1990 unter der laufenden Nummer 02 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna, Zweigstelle Neustadt eingetragen. **Seit 10.04.2002 wird der Verein unter der Nummer 755 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna geführt.**
2. Zweck des Vereines ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellsportes. Er ist für alle Modellsportler und Modellsportlerinnen offen.
3. Der Verein führt folgendes ovales Emblem:



4. Die Verwendung des Vereinsnamens und dessen Emblems bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV).
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Erwerb, Pacht, Errichtung, Ausbau und Erhaltung von Modellsportanlagen bilden die Voraussetzung zur gemeinsamen Ausübung des Sportes.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Der Modellsportverein Neustadt in Sachsen (e.V.) bietet interessierten Personen Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereines.
9. Die Teilnahme an Wettbewerben, Schauveranstaltungen und Ausstellungen ist freiwillig.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser Antrag soll den Namen, Geburtsdatum, Beruf bzw. Tätigkeit und Adresse enthalten.
Bei **Personen unter 18 Jahren** ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Aufnahmebeitrages, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereines.
3. Der Vorstand entscheidet **nach einer Probezeit von 12 Monaten** über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. **Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt), Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.**

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Kündigung bis 31.08. dem Vorstand zu übergeben ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen 2 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.
Ein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Geräte, Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Pflicht, sich für das Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Jedes Mitglied **sowie Mitglieder auf Probe** müssen eine, ihrer Sportart entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Umweltbelastungen durch Lärm, Boden- und Luftverunreinigungen müssen vermieden werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für jedes Vereinsmitglied oder jeden anderen Modellsportler auf dem Vereinsgelände bindend.
6. **Die Mitglieder unterliegen der Treuepflicht gegenüber dem Verein.**

§ 5 Finanzordnung

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereines können Umlagen erhoben werden.
Ebenso kann für nicht geleistete Aufbaustunden eine Ausgleichszahlung in die Vereinskasse beschlossen werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden **vom Vorstand** festgelegt. **Die Höhe der Ausgleichszahlung für Arbeitsstunden beschließt ebenfalls der Vorstand.**
3. **Die Probezeit unterliegt der Beitragspflicht, wobei der Aufnahmegebühr erst mit der endgültigen Aufnahme fällig wird.**
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen, Umlagen und Ausgleichzahlungen befreit.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge, Umlagen und Ausgleichzahlungen ganz oder teilweise **bis zu einem Jahr nach Bewilligung** erlassen oder stunden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Entstehen einem oder mehreren Mitgliedern durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, oder anderen Maßnahmen (entsprechend der Satzung), hohe Unkosten, kann

eine anteilige Rückerstattung aus der Vereinskasse gegen Vorlage der Belege erfolgen. Dazu ist ein Antrag des Mitgliedes sowie die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

9. Zur Nachweisführung über die Finanzen ist vom Schatzmeister ein Kassenbuch zu führen und alle Belege 10 Jahre aufzubewahren.
10. Einmal jährlich ist vom Revisor eine Kassenprüfung durchzuführen, wozu ihm sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung muss vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Höchstes Gremium des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung) und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Schriftlich heißt in Textform gemäß § 126 b BGB. Die Frist beginnt mit dem Versenden der letzten Einladung.**
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderung sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.
4. Weiterhin wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen, wenn besondere Umstände dieses erforderlich machen, oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder, oder der Revisor fordern.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
6. Die Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
7. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied mit Ausnahme von Probemitgliedern. Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt, wenn sie eine Erklärung vorlegen. Darin soll der gesetzliche Vertreter die Einwilligung zu allen Handlungen des Minderjährigen in Ausübung der Mitgliedsrechte erklären.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Beschlussfassungen benötigen die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. **Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.** Zur Änderung der Satzung ist die 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
11. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
12. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.
13. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht auszuschließen, wenn es sich im Interessenwiderstreit befindet.

§ 7 Der Vorstand und der Revisor

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Funktionen / Ämtern zusammen:

<u>Funktion/Amt</u>	<u>Aufgabengebiete</u>
Vorsitzender	Geschäftsführer, Koordinierung aller Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung im Rechtsverkehr
Stellvertretender Vorsitzender	Unterstützung bzw. Vertretung des Vorsitzenden, Vertretung im Rechtsverkehr
Schatzmeister	Kassenwesen und Nachweisführung der Finanzen, Partner zur Bank, Kassierungen
Stellvertretender Schatzmeister	übernimmt Aufgaben und Kasse vom Schatzmeister, wenn dieser längere Zeit nicht verfügbar ist

2. Zur Vertretung im Rechtsverkehr besitzt der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter die alleinige Befugnis (Einzelvertretungsrecht).
3. Der Vorstand übernimmt im laufenden Jahr die Geschäftsführung und ist den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
4. **Es wird ein selbstständiger Revisor gewählt, welcher nicht Teil des Vorstandes ist. Er hat die Aufgabe der jährlichen Revision der Finanzen. Er hat das Recht an den Vorstandsversammlungen teil zu nehmen, ist aber dort nicht stimmberechtigt.**
5. Der Vorstand und das Revisionsorgan werden in der Jahreshauptversammlung gewählt bzw. abgewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, **endet aber erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.** Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so setzt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger ein.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandsversammlung, die vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird. Die Leitung übernimmt der Vorsitzende als Versammlungsleiter, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
3. **Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail gefasst werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.**
4. Über die Vorstandsversammlungen **und den beschließenden E-Mail Verkehr** ist ein Beschlussprotokoll zu führen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines **kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung durch 2/3 Mehrheit aller Mitglieder** beschlossen werden.

Danach werden alle Geräte, Maschinen und Anlagen, die nicht Eigentum des Vereines sind, an die Eigentümer übergeben.

Vereinseigentum wird verkauft, wobei die Vereinsmitglieder das Vorkaufsrecht besitzen. Miet- und Pachtverträge sind zu kündigen.

Alle Vertragspartner und das Amtsgericht Pirna sind von der Auflösung des Vereines zu informieren.

Nach Begleichung aller Rechnungen und Außenstände wird die Vereinskasse der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen für gemeinnützige Zwecke übergeben. Dazu ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Alle organisatorischen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten bei der Auflösung regelt der Vorstand oder eine gesondert gewählte Kommission.

Diese Satzung wurde am**2010** durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam und löst die Satzung vom **23.01.1993** ab, die damit ihre Gültigkeit verliert.

Geänderte Stellen sind farblich hinterlegt.